

# L

## **Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)**

*Entwurf*

### **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### I

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 16*          Zulassung

<sup>1</sup> Als Studierende im ersten Semester des Bachelorstudiums werden Personen zugelassen, die:

- a. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder einen gleichwertigen Ausweis einer schweizerischen oder liechtensteinischen Mittelschule besitzen;
- b. einen anderen von der Schulleitung anerkannten Abschluss besitzen;
- c. ein Diplom einer schweizerischen Fachhochschule besitzen; oder
- d. eine Aufnahmeprüfung bestanden haben.

<sup>2</sup> Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren für:

- a. den Eintritt in ein höheres Semester des Bachelorstudiums;
- b. das Masterstudium;
- c. das Doktorat;
- d. die Programme der akademischen Weiterbildung;
- e. die Hörer.

<sup>1</sup> BB1 2012 3099

<sup>2</sup> SR 414.110

*Art. 16a (neu)* Zulassungsbeschränkungen für Studierende mit ausländischem  
Vorbildungsausweis

<sup>1</sup> Der ETH-Rat kann, solange dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist, auf Antrag der Schulleitung die Zulassung Studierender mit ausländischem Vorbildungsausweis in ein höheres Semester des Bachelorstudiums oder in das Masterstudium beschränken.

<sup>2</sup> Die Beschränkungen können sich auf einzelne Fachrichtungen oder auf die Gesamtzahl der Studienplätze der ETH beziehen.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des ETH-Rates werden im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> Ist die Zulassung beschränkt, so entscheidet die Eignung der Kandidaten über die Zulassung.

<sup>5</sup> Die Schulleitung legt die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren fest.

*Art. 35* Budget und Geschäftsbericht

<sup>1</sup> Der ETH-Rat erstellt für den ETH-Bereich das jährliche Budget und den Geschäftsbericht.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht enthält den Lagebericht und die Jahresrechnung des ETH-Bereichs mit:

- a. der Bilanz;
- b. der Erfolgsrechnung;
- c. der Geldflussrechnung;
- d. der Investitionsrechnung;
- e. dem Eigenkapitalnachweis;
- f. dem Anhang.

<sup>3</sup> Der ETH-Rat unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung.

*Art. 35a* Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung des ETH-Bereichs stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.

<sup>2</sup> Sie folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

<sup>3</sup> Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.

<sup>4</sup> Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

*Der bisherige Art. 35a wird zu Art. 35a<sup>bis</sup>*

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

